



Wettermuseum e.V., Schulstr. 4, 15848 Tauche, OT Lindenberg

An die
Mitglieder des
Vereins „Wettermuseum e.V.“

(per Email)

Lindenberg, 23.03.2012

Einladung zur Mitgliederversammlung 2012

Liebe Vereinsmitglieder,

mit Beschluss des Vereinsvorstandes vom 13.02.2012 findet die nächste MV am **23.04.2012 (Montag) um 17:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen in Lindenberg, Schulstr. 4**, statt. Ich lade im Namen des Vorstandes hiermit recht herzlich dazu ein.

Diese Mitgliederversammlung 2012 ist mit Vorstandswahlen verbunden (für weitere 2 Jahre). Es liegen folgende Vorstandsanträge vor:

- (1) Vergabe der Ehrenmitgliedschaft an ein Vereinsmitglied;
- (2) Satzungsergänzung hinsichtlich des Versandes von Einladungen u. anderer Punkte. Letzteres soll zur Erhöhung der Rechtssicherheit dienen. Einzelheiten sind als Anlage beigefügt.

Der Vorschlag für die Tagesordnung (TO) lautet:

1. Begrüßung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschluss zur TO
2. Tätigkeitsbericht 2011
3. Finanzplanung 2012 und Folgejahre, Schwerpunkte der weiteren Arbeit in 2012 und 2013
4. Diskussion zu Tätigkeitsbericht, Finanzplanung und Schwerpunktsetzung
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011
7. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen (1) und (2)
8. Bestellung eines Wahlausschusses
9. Wahl des Vereinsvorstands
10. Wahl der beiden Kassenprüfer
11. Sonstiges bzw. Fortführung der Zukunftsdiskussion

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Stiller

Vorsitzender des Vereins

Anlage



Anträge des Vorstandes zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 23.4.2012

Antrag 1

Im Einklang mit §3 (4) unserer Satzung: „Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen“ ernennt die Mitgliederversammlung 2012 das Vereins- und Gründungsmitglied Dr. Rudolf Paulus zum Ehrenmitglied unseres Vereins.

Begründung: Dr. Rudolf Paulus unterstützt den Verein seit vielen Jahren mit sehr hohen Geldspenden und zahlreichen Sachspenden. Dies begann im Jahr 2006 mit der Unterstützung beim Ankauf einer Radiosondensammlung, setzte sich z.B. mit der Überlassung einer kompletten Polarmünzensammlung fort und hatte im Jahr 2011 mit einer Geldspende in Höhe von 10.000 Euro einen solchen Höhepunkt, dass eine Ehrenmitgliedschaft nur ein kleines Dankeschön sein kann. Dies möchte der Vorstand aber unbedingt aussprechen.

Antrag 2

Mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen, die insbesondere Satzungsergänzungen sind, soll zur Erhöhung der Rechtssicherheit in den Bereichen (1) Ehrenmitgliedschaft, (2) Mitgliedschaft in anderen Vereinen, (3) Schriftlichkeit der Einladungen zur Mitgliederversammlung und (4) Protokollgültigkeit beigetragen werden.

Zwar gehört das Verschicken der Einladungen per Email bereits zur gängigen Praxis, die durch Abfrage der Bereitschaft der einzelnen Mitglieder abgesichert ist, jedoch muss nach gängiger Vereinsrechtsberatung dies auch ausdrücklich aus der Satzung ersichtlich sein. Bei der Ehrenmitgliedschaft muss z. B. die Frage der Beitragszahlung und des Stimmrechts klargestellt werden.

Auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen wurde bereits früh mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung abgesichert, die Vertretung unseres Vereins müsste aber nach Satzung immer zu zweit erfolgen, was in der Regel bei dieser Art der Zusammenarbeit nicht durchsetzbar ist. Es sollte hier auch eine Ein-Personen-Vertretung in der Mitgliederversammlung des anderen Vereins geben können, so nicht Rechtsgeschäfte betroffen sind. Dies will die Satzungsänderung klarstellen.

Folgende gegenseitige Mitgliedschaften bestehen derzeit:

- Ökospeicher e.V. Wulkow
- Kita-Schule-Wirtschaft im Landkreis Oder-Spree e. V.

Schließlich hat sich auch die Mitgliederversammlung bereits vor längerer Zeit verständigt, über die Gültigkeit des Protokolls zeitnah zu befinden. Für Neumitglieder ist es aber sicherlich hilfreich, wenn dieses Verfahren auch aus der Satzung ersichtlich ist.

-2-



- 2 -

Die beantragten Ergänzungen der Satzung, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind farblich hervorgehoben. Betroffen sind die §§ 3 und 11.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über gegenseitige (wechselseitige) Mitgliedschaften in anderen Vereinen und die entsprechende Aufnahme des anderen Vereins sowie den wechselseitigen Verzicht auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Die Vertretung des Vereins in der jeweiligen anderen Mitgliederversammlung nimmt der Vereinsvorsitzende, gegebenenfalls vertreten durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, in alleiniger Verantwortung wahr.

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrung erfolgt für Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein oder um die Vereinsziele herausgehoben verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist ab dem Folgejahr der Ernennung beitragsfrei. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde und sind zu Lebzeiten stimmberechtigte Mitglieder.

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nur bei schwersten Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder gegen das Ansehen des Vereins möglich.

...

§ 11 - Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftlicher Versand von Einladungen, Protokollen und anderen Informationen zur Vereinsarbeit gilt auch die Versendung von Emails bzw. Emailanhängen an die Mitglieder, die eine Emailadresse hinterlegt haben. Über Änderungen der Emailadresse ist der Vorstand durch das Mitglied zu informieren. Der Vorstand hat den Emailversand zu dokumentieren und auf erkennbare Fehlreaktionen des Emailverkehrs zeitnah zu reagieren.



Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann auf Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Danach erfolgt der Versand (auch per Email) an alle Mitglieder. Wenn nicht innerhalb von 21 Tagen nach Versand ein Widerspruch oder Korrekturwunsch vorgetragen wird, gilt das Protokoll als bestätigt. Im anderen Fall muss die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Bei einfachen Irrtümern oder Schreibfehlern (z.B. auch Namensverwechslungen) kann der Fehler auch sofort behoben werden und das Protokoll - mit der Korrektur - nochmals verschickt werden. Anlagen des Protokolls werden im Ermessen des Vorstandes verschickt. Im Falle des Nichtverschickens können die Anlagen jederzeit in der Vereinsgeschäftsstelle eingesehen werden.

Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch eine Gesamtfassung der Satzung mit den vorgeschlagenen Änderungen beigelegt.